

Protokoll der 57. Gemeinderatssitzung vom 16. April 2019

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

2019/432 Protokoll der 56. Gemeinderatssitzung vom 26. März 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. März 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2019/433 Auftragsvergabe Sanierung/Erneuerung Wärmeerzeugung Werkhof Säga

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/418 vom 5. Februar 2019 wurde das Projekt und der Kredit für die wärmetechnische Sanierung, die Installation einer Photovoltaikanlage und die Erstellung eines Salzsilos beim Werkhof Säga genehmigt und zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die Ausschreibung für die Sanierung bzw. Erneuerung der Wärmeerzeugung des Werkhofs Säga erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 6 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Ernst Vogt AG, Balzers, eingereicht. Es beträgt CHF 115'017.40 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Sanierung bzw. Erneuerung der Wärmeerzeugung des Werkhofs Säga an die Firma Ernst Vogt AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 115'017.40 inkl. MWST zu vergeben.

2019/434 Auftragsvergabe Photovoltaikanlage Werkhof Säga

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/418 vom 5. Februar 2019 wurde das Projekt und der Kredit für die wärmetechnische Sanierung, die Installation einer Photovoltaikanlage und die Erstellung eines Salzsilos beim Werkhof Säga genehmigt und zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die Ausschreibung für die Installation der Photovoltaikanlage erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, eingereicht. Es beträgt CHF 80'743.55 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs Säga an Büchel-Hoop Photovoltaik AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 80'743.55 inkl. MWST zu vergeben.

2019/435 Auftragsvergabe Umgebungs- und Gartenarbeiten beim Projekt Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 geplant. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden.

Zwischenzeitlich wurde die Projektgruppe verkleinert, ein neues Architekturbüro einschliesslich Bauleitung für die Projektbegleitung beauftragt, die konzeptionelle Planung überprüft, Sanierungsvarianten erarbeitet, die Liegenschaft in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt, der Kostenvoranschlag überarbeitet und ein zusätzlicher Verpflichtungskredit zur vollumfänglichen Sanierung sowie den Vollausbau gesprochen. Die Sanierungsarbeiten wurden im vorletzten Jahr begonnen und werden im Laufe dieses Jahres abgeschlossen.

Im Zuge der Projektumsetzung wurden die Umgebungs- bzw. Gärtnerarbeiten ausgeschrieben. Dazu zählt die Rodung des bisherigen Gemüsegartens und die Entsorgung des alten Zaunflechts und der Betonsockel, die Montage eines neuen Holzzaunes für den Gemüsegarten, die Nachplanie der Rohplanie der Wiesenflächen um die Liegenschaft, Humuslieferung und Ansaat der Wiesenflächen, die Erstellung eines Geröllbandes entlang der Gebäudefassade, der erste Schnitt nach

der Blütezeit und die Pflanzung einer immergrünen Hecke entlang der Ostgrenze der Parzelle.

Auf der Wiese soll dieselbe Grasmischung ausgebracht werden wie beim benachbarten Rechenmacherhaus. Für diese Arbeiten wurde damals die Wolfgang Walser Gartenbau Anstalt, Schaan, beauftragt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten, soll auch für das Schuhmacher-Nägele-Haus derselbe Gärtner beauftragt werden. Zwei separate Angebote für die Humusierung und Ansaat der schönen Blumenwiese beim Rechenmacherhaus und vor der Kapelle St. Josef werden innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers vergeben.

Für die Umgebungs- und Gartenarbeiten des Schuhmacher-Nägele-Hauses liegt ein Angebot der Wolfgang Walser Gartenbau Anstalt, Schaan, vor. Es beträgt CHF 24'570.40 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Umgebungs- und Gartenarbeiten beim Schuhmacher-Nägele-Haus an die Wolfgang Walser Gartenbau Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 24'570.40 inkl. MWST zu vergeben.

2019/436 Anschaffung Produkte zur Hände- und Waschromhygiene

Sachverhalt In den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Planken werden zur Hände- und Waschromhygiene verschiedene Produkte der Firma CWS eingesetzt. Der überwiegende Teil davon ist gekauft und somit im Besitz der Gemeinde Planken. Der Rest ist über das Serviceangebot der Firma CWS gemietet. Ein Teil der gekauften Produkte ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Insbesondere die Cremeseifenspender verstopfen aufgrund des geringen Gebrauchs immer wieder.

Die Hauswartung hat eine Bestandsaufnahme gemacht und schlägt vor, grundsätzlich sämtliche Produkte zu ersetzen. Die bisherigen Cremeseifenspender sollen durch tropffreie Seifenschäumspender ausgetauscht werden. Mit diesen reduzieren sich der Seifenverbrauch um rund 50 % und der Wasserverbrauch um rund 30 %, zudem gestaltet sich der Unterhalt einfacher. Im Weiteren sollen im Sinne der Energiestadt Planken von der Verwendung von Faltpapier zum Händetrocknen abgesehen und umweltfreundlichere, nach der Reinigung wiederverwendbare Stoffhandtuchrollen eingesetzt werden. Damit reduzieren sich auch die Kosten für das Verbrauchsmaterial. Ebenfalls wurde der Einsatz von elektrischen Händetrockner (Föhn) geprüft, diese sind jedoch sehr teuer und sollen aufgrund des sehr schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht angeschafft werden.

Eine Gegenüberstellung der Kosten für das Service-Angebot (Mietlösung mit Reparaturservice) und für den Kauf der Produkte zeigt auf, dass bereits nach 6 bis 7 Jahren ein Kauf günstiger ist. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat auch gezeigt, dass aufgrund des geringen Gebrauchs praktisch keine Reparaturen an den CWS-Produkten anfallen.

Für den Ersatz der Hände- und Waschraumhygieneprodukte liegt ein Angebot der Firma CWS vor. Es beläuft sich auf CHF 21'459.00 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anschaffung der Produkte für Hände- und Waschraumhygiene gemäss dem Angebot der Firma CWS zum Preis von CHF 21'459.00 inkl. MWST zu genehmigen.

2019/437 **Genehmigung Förderbeiträge für die Haustechnikanlage und für den Wärmepumpenboiler an Werner Schaedler, Am Nendlerweg 11, Planken**

Sachverhalt Werner Schaedler, Am Nendlerweg 11, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde Planken für die Haustechnikanlage (Wärmepumpe Luft) und für den Wärmepumpenboiler. Die Förderobjekte sind von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat an Werner Schaedler die Förderbeiträge in Höhe von CHF 3'677.00 für die Haustechnikanlage und CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler bereits ausgezahlt. Werner Schaedler erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken Förderbeiträge in Höhe von CHF 3'677.00 für die Haustechnikanlage und CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Förderbeiträge gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Höhe von CHF 3'677.00 für die Haustechnikanlage und CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler an Werner Schaedler auszuzahlen.

2019/438 **Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen Gemeinderechnung 2018**

Sachverhalt Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) wird in Art. 15 Abs. 1) Kreditüberschreitungen ausgeführt, dass für Aufwendungen, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, der Gemeindevorsteher den erforderlichen Beschluss fassen kann. Gemäss Art. 15 Abs. 2) GFHG sind

Kreditüberschreitungen nach Abs. 1) dem zuständigen Gemeindeorgan zu Kenntnis zu bringen. Art. 11 Abs. 2 lit. a) GFHG hält fest, dass für Kreditüberschreitungen bis höchstens CHF 10'000 keine Nachtragskredite erforderlich sind.

In der Erfolgsrechnung 2018 sind zwei Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 31'189.35 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Diese setzen sich zusammen aus dem Einbau einer neuen Steuerung beim Skilift in der Dola und dem Umbau der Bügelfänger (CHF 10'158.45) sowie dem höheren Gemeindeanteil an den Primarlehrergehältern (CHF 21'030.90).

In der Investitionsrechnung 2018 ist eine Kreditüberschreitung in Höhe von CHF 57'932.50 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Diese betrifft die Erstellung einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung vom Birkenweg zur Dorfstrasse, für welche der Gemeinderat mit GRB 2017/252 vom 19. September 2017 einen Verpflichtungskredit von CHF 330'000 sprach und davon ausging, das Projekt zur Gänze im Jahr 2017 ausführen zu können, weshalb auf eine Budgetierung im Rechnungsjahr 2018 verzichtet wurde. Aufgrund der Witterungsbedingungen mussten die letzten Arbeiten jedoch im Jahr 2018 ausgeführt werden. Die Projekt-Schlussrechnung mit CHF 223'932.40 hat der Gemeinderat mit GRB 2018/408 vom 18. Dezember 2018 bereits genehmigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kreditüberschreitungen in der Gemeinderechnung 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

2019/439 Gafadurahütte: Baugesuch Umbau/Umnutzung Personalzimmer im Nebengebäude

Sachverhalt Die Gafadurahütte des Liechtensteiner Alpenvereins (LAV) ist ein beliebtes Wander- und Bikerziel. Sie ist während der Sommersaison geöffnet und bietet neben dem Gastbetrieb auch Übernachtungsmöglichkeiten. Aufgrund des Fehlens eines Personalzimmers, plant der LAV ein solches im nebenstehenden Energiegebäude zu errichten.

Zu diesem Zweck reichte der LAV ein Baugesuch zum Umbau bzw. zur Umnutzung des Energiegebäudes ein. Das Energiegebäude steht teilweise auf dem Plankner Grundstück Nr. 15 (Eigentümer LAV) und teilweise auf dem Plankner Grundstück Nr. 3 (Eigentümerin Gemeinde Planken). Die bauliche Nutzung des Plankner Grundstücks Nr. 3 ist durch den bestehenden Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Planken und dem LAV vom 30. März 2006 geregelt. Gemäss Baurechtsvertrag ist der Baurechtsnehmer berechtigt, das durch ihn realisierte Bauwerk

unbeschränkt zum Betrieb der Gafadurahütte sowie zur Realisierung des Vereinszwecks zu nutzen.

Im Zonenplan der Gemeinde Planken ist der Bereich der Gafadurahütte der Zone Alpen zugeordnet. Gemäss Artikel 16 der Plankner Bauordnung sind in der Zone Alpen nur standortgebundene Bauten und Anlagen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Pflege des Alpengebietes zulässig und der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit der baulichen Massnahmen. Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind bauliche Massnahmen zur Wahrung bzw. Sicherung des Bestandes zulässig.

Der Umbau bzw. die Umnutzung eines Teilbereiches des Energiegebäudes in ein Personalzimmer dient zur Sicherstellung eines einwandfreien Gastbetriebes und das Personal kann sich bei Arbeitspausen zurückziehen und muss nicht in der späten Nacht ins Tal fahren.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Baugesuch zum Umbau bzw. zur Umnutzung eines Teilbereiches des Energiegebäudes in ein Personalzimmer zu genehmigen.

2019/440 Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Entscheidung Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

Sachverhalt Mit GRB 2018/402 vom 27. November 2018 hat der Gemeinderat die Entscheidung des Amt für Bau und Infrastruktur zur Aufhebung der Ausnahmegewilligung für Tempo 40 generell in Planken aus dem Jahr 1994 und zur Einführung von Tempo 50 generell zur Kenntnis genommen und die Einreichung der Beschwerde gegen diesen Entscheid bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) befürwortet.

Am 20. März 2019, zugestellt an die Gemeinde am 27. März 2019, hat die VBK die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 16. November 2018 gegen die Entscheidung des Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) abgewiesen und die angefochtene ABI-Entscheidung (Tempo 50 generell) bestätigt. Die Ablehnungsbegründung der VBK ist mehr als dürftig und enttäuschend, da sich die Abweisung nur auf formalistischen Überlegungen abstützt, ohne die besonderen Umstände in Planken entsprechend zu würdigen. Zu diesen Umständen zählt grundsätzlich die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Auch ging die VBK nur oberflächlich auf den Vorschlag der Gemeinde als Beschwerdeführerin ein, eine rechteckige Zusatztafel gemäss SSV Art. 62 zusammen mit der zu verfügbaren Signalisation der Höchst-

geschwindigkeit anzubringen. Anweisungen auf einer Zusatztafel (rechteckig, Hintergrund weiss, Schrift schwarz) sind verbindlich wie Signale (SSV Art. 62, Abs. 3).

Aufgrund der kurzen Beschwerdefrist hat der Gemeinderat im Zirkularverfahren das weitere Vorgehen behandelt und ist einhellig zum Schluss gekommen, gegen die VBK-Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Für die Begleitung des Rechtsfalls wurde wiederum Dr. Peter Wolff vom Anwaltsbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt. Die Anwaltskosten liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten gegen die Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h in Planken und zur Einführung von Tempo 50 generell zur Kenntnis zu nehmen und die Einreichung einer Beschwerde gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgerichtshof zu befürworten.

2019/441 Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm gemäss der Wasserrahmenrichtlinie

Sachverhalt Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt die Europäische Union seit dem Jahr 2000 einen Rahmen für einen koordinierten Schutz und eine koordinierte Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. 2007 wurde die WRRL in das EWR-Abkommen übernommen und 2011 mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt. 2015 wurde der erste Bericht „Bestandsaufnahme und Überwachungsprogramm“ fertiggestellt und veröffentlicht (Amt für Umwelt 2015). Die Bestandsaufnahme typisiert und beschreibt die Gewässer und gibt einen ersten Überblick über die Belastungen und deren Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. Basierend auf der Bestandsaufnahme wurde ein Überwachungsprogramm definiert, um den Zustand der Gewässer und die Zielerreichung überprüfen zu können.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan präzisiert und aktualisiert die Inhalte der Bestandsaufnahme. Dazu wurden die verschiedenen Qualitätskomponenten für die Beurteilung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer vertieft untersucht und bewertet. Eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Gewässer ist die Festlegung des natürlichen Referenzzustandes für die verschiedenen Qualitätskomponenten. Im Massnahmenprogramm werden die erforderlichen Massnahmen dargestellt, die für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches

Potenzial“ notwendig sind. Der ökologische Zustand der Gewässer wurde im Wesentlichen anhand von biologischen Qualitätskomponenten beurteilt. Hierzu gehören die Fische, das Makrozoobenthos (an der Gewässersohle lebende mit dem freien Auge sichtbare wirbellose Tiere), die Makrophyten (Wasserpflanzen) sowie das Phytobenthos (Aufwuchsalgen). Für diese Komponenten waren die Referenzzustände für den guten und sehr guten Zustand eines Gewässers zu ermitteln. Ergänzend zu den biologischen Qualitätskomponenten wurden für die Beurteilung auch chemisch-physikalische und hydromorphologische Qualitätskomponenten miteinbezogen. Der chemische Zustand der Gewässer wurde über die Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Substanzen (v.a. prioritäre Stoffe) gemäss EU-Richtlinien definiert. Gemäss der vorliegenden Beurteilung ist die Erreichung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ bis zur ersten Frist 2021 für die Gewässer in der Rheintalebene Liechtensteins unwahrscheinlich. Die begradigten Gewässer im Talraum sind infolge der fehlenden Strukturen als Lebensraum für Fische und Kleinorganismen stark beeinträchtigt. Sie sind morphologisch gegenüber dem Naturzustand stark verändert. Hinsichtlich der Wasserqualität wurden insbesondere an der Esche, am Spiersbach, Scheidgraben und Binnenkanal Unterlauf Defizite festgestellt. Bei den weitgehend unbeeinflussten Gebirgsbächen ist das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes wahrscheinlich. Der Alpenrhein sowie der Binnenkanal unterhalb von Vaduz weisen zudem durch die Wasserkraftnutzung häufige und unnatürliche Wasserspiegelschwankungen auf.

Als positiv ist die Situation der Grundwasserkörper zu beurteilen. Hinsichtlich Qualität und Menge wird ein guter Zustand erreicht und eine Übernutzung ist bisher nicht erkennbar. Für den Schutz des Grundwassers wurden mittels Verordnung verschiedene Schutzgebiete festgelegt. Das Überwachungsprogramm ist das Kontrollinstrument der WRRL, um das Erreichen der vorgegebenen Ziele zu überprüfen. Ausgewählt wurden zwei Überblicks-Überwachungsstandorte (Alpenrhein, Binnenkanal Unterlauf), die in regelmässigen Abständen untersucht werden. Neben den genannten biologischen Qualitätskomponenten erfolgt auch eine Überwachung des physikalisch chemischen Zustandes sowie der Abflussmengen. Die Ökomorphologie der Gewässer ist flächendeckend erfasst und wird periodisch nachgeführt. Für den Zustand der Liechtensteiner Oberflächengewässer liegt heute bereits ein hoher Kenntnisstand vor. Künftig wird das Untersuchungsprogramm auf Spurenstoffe und prioritäre Stoffe nach WRRL erweitert. Die Überblicksmessstelle für das Grundwasser befindet sich bei der Grundwasserfassung Oberau in Ruggell. An dieser Messstelle wird der von der WRRL geforderte mengenmässige und

chemische Zustand überwacht. Die bereits bestehenden qualitativen Überwachungsprogramme für das Trinkwasser werden weitergeführt.

Wie erwähnt zeigen die vorliegenden Ergebnisse, dass die Oberflächengewässer in der Rheintalebene den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Im Massnahmenprogramm werden daher konkrete Massnahmen zur Behebung der festgestellten Defizite bzw. zur weiterführenden Ursachenforschung definiert. Die Massnahmen müssen dabei unterschiedliche Ansätze verfolgen, damit eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Als zentrale Massnahmen sind die Sicherung des Gewässerraums, weitere Renaturierungen sowie Strukturierungen in den bestehenden Gerinneprofilen zur Verbesserung der Lebensraumsituation zu nennen. Weitere Massnahmen setzen bei den Nähr- und Schadstoffbelastungen an. Bei Starkniederschlägen finden Hochwasserentlastungen aus dem Kanalisationsystem in die Oberflächengewässer statt. Durch den Bau von Rückhaltebecken konnte dieser Eintrag in den letzten Jahrzehnten bereits schrittweise reduziert werden. Gezielte Abklärungen sollen zeigen, ob die Situation weiter verbessert werden kann. Bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen kommen Dünge- und Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Diese können einerseits passiv durch Auswaschung und andererseits aktiv über Drainagepumpwerke in die Gewässer gelangen. Die natürliche Grundbelastung durch die Remineralisierung der Torfböden ist nicht genau bekannt. Auch hier soll mittels gezielter Abklärungen geprüft werden, welchen Beitrag die Drainagen am Qualitätsproblem der Gewässer in diesen Einzugsgebieten haben.

Weiter wirken sich Wasserentnahmen und Rückleitungen durch die Wasserkraftnutzung auf die betroffenen Gewässerabschnitte aus (tägliche Schwall/Sunkerscheinungen, Wasserdefizite) und beeinträchtigen möglicherweise ihre Funktion als Lebensraum. Weitere Untersuchungen der ursächlichen Zusammenhänge mit dieser Beeinflussung sind notwendig. In der WRRL und im Gewässerschutzgesetz (GSchG) werden verbindlich Fristen für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele vorgegeben. In Liechtenstein ist diese Frist der 1. Mai 2021. Aufgrund des Umfangs und der Zeitdauer für die Planung und Umsetzung von technischen Massnahmen, deren Kosten und der in einem Ökosystem nicht kurzfristig einsetzenden Wirkung, ist eine rasche Zielerreichung realistischerweise nicht zu erwarten. Es muss deshalb die Möglichkeit der Verlängerung der Frist, wie sie die WRRL vorsieht, in Anspruch genommen werden. Trotzdem ist es dringend notwendig mit Massnahmen zu beginnen, um die vorliegenden Defizite zu reduzieren und in weiterer Folge zu beheben. Der Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm sind daher wichtige Instrumente für die Zukunft der Wasserwirtschaft in Liechtenstein. Der Bewirtschaftungsplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und

gegebenenfalls anzupassen. Er leistet damit periodisch Rechenschaft über die Umsetzung der Inhalte des Massnahmenprogramms.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben bzw. für das vorliegende Massnahmenprogramm gemäss Art. 41n des Gewässerschutzgesetzes das Einverständnis zu erklären.

2019/442 Aufnahme des „Einwohnerinnen- und Einwohner-Vereins Planken“ in die Vereinsliste von Planken zur Förderung durch finanzielle Beiträge der Gemeinde

Sachverhalt In der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019 nahm der Gemeinderat den zweiten Bericht der Projektgruppe „Café als Treffpunkt im Mehrzweckraum des Dreischwesternhauses“ zur Kenntnis und erteilte die Bewilligung zur versuchsweisen gebührenfreien Führung der „Dorfbeiz am Freitagabend“ bis zum 5. Juli 2019.

Zur Eröffnung der „Dorfbeiz“ am Freitag, 22. März 2019 kamen etwa 60 Personen aus Planken. Aufgrund des guten bisherigen Besuchs kann die Projekt- und Initiativgruppe feststellen, dass die „Dorfbeiz am Freitagabend“ von der Plankner Bevölkerung angenommen wird. Dies wurde auch bei der Gründung des „Einwohnerinnen- und Einwohner-Vereins Planken“ am 5. April 2019 bestätigt. Bisher haben sich über vierzig Personen als Mitglieder beim neuen Dorfverein angemeldet.

Zur Deckung der Ausgaben zur Vorbereitung und zum Start der „Dorfbeiz am Freitagabend“ ersuchte die Projektgruppe den Gemeinderat um die Gewährung eines Startkapitals oder Darlehens in der Höhe von CHF 3'000. Der Gemeinderat beschloss an der Sitzung vom 26. März 2019, den Antrag auf die Sitzung vom 16. April 2019 zu verschieben. Bis dann soll die Zusammensetzung des gewünschten Betrags aufgelistet werden.

Nach der erfolgreichen Gründung des „Einwohnerinnen- und Einwohner-Vereins Planken“ kann der neue Dorfverein gemäss den Richtlinien für die Gewährung von Gemeindebeiträgen mit einer finanziellen Unterstützung durch einen Grundbeitrag der Gemeinde rechnen. Der Verein erfüllt gemäss seinen Statuten die Kriterien für die Förderung, indem er einen aktiven Beitrag im Gemeindeleben leistet und keine kommerziellen Ziele verfolgt.

Da einige Gründungsmitglieder des Vereins sich bereit erklärten, die anfallenden Kosten vorzufinanzieren, kann die Projektgruppe den Antrag an den Gemeinderat

vom 20. März 2019 zurückziehen und beantragt die Aufnahme des „Einwohnerinnen- und Einwohner-Vereins Planken“ in die Vereinsliste zur finanziellen Förderung gemäss den Richtlinien für die Gewährung von Gemeindebeiträgen. Dafür ist der Gemeinderat zuständig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den „Einwohnerinnen- und Einwohner-Verein Planken“ in die Vereinsliste zur finanziellen Förderung gemäss den Richtlinien für die Gewährung von Gemeindebeiträgen aufzunehmen.

